

Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von Staats- und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf Vorschlag des betreffenden Organs vom Minister für Handel und Versorgung ernannt. Die Tätigkeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates wird durch eine Arbeitsordnung geregelt.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die INTERHOTEL wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die INTERHOTEL zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die INTERHOTEL im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der INTERHOTEL erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der INTERHOTEL werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 10

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der INTERHOTEL werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der INTERHOTEL wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Statut der Interhotels

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Interhotel ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Interhotel übt Betreuungsfunktionen (Dienstleistungen und Speisenproduktion) sowie Einzel- und

Großhandelsfunktionen nach Maßgabe dieses Statuts aus und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz des Interhotels ist der Ort seiner Verwaltung.

(4) Das Interhotel führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

Interhotel
(Eigenname des Hotels und Ort der Verwaltung)

(5) Das Interhotel ist der Vereinigung INTERHOTEL (nachstehend INTERHOTEL genannt) unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Interhotel hat zu sichern, daß durch umfassende Dienstleistungen, hohen Komfort bietende Ausstattungen und gastronomische Spitzenleistungen das internationale Niveau im Gaststätten- und Hotelwesen erreicht und mitbestimmt wird.

(2) Dazu hat das Interhotel insbesondere

1. Vorschläge zu den von der INTERHOTEL erhaltenen Kennziffern und Aufgaben zur Sicherung optimaler Pläne auszuarbeiten;
2. die Vertragsbeziehungen zu an der Nutzung des Interhotels interessierten Organen zu verwirklichen und die maximale Auslastung des Interhotels zu sichern;
3. an der Ausarbeitung der zentralen Einkaufspläne der INTERHOTEL mitzuwirken. Im übrigen stellt das Interhotel die Vertragsbeziehungen zu den Lieferbetrieben auf der Grundlage seiner Plan- und Versorgungsaufgaben sowie unter Beachtung der Dienstleistungsprogramme und Gaststätten-sortimente selbständig her;
4. ein hohes Niveau der Hotel- und gastronomischen Leistungen auf der Grundlage der von der INTERHOTEL festgelegten Dienstleistungsprogramme und Gaststätten-sortimente zu sichern;
5. eine den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Betreuungsleistung mit weitgehenden Bequemlichkeiten und Komfort für den Gast zu schaffen;
6. den Aufwand an lebendiger Arbeit durch Rationalisierung und Einsatz moderner Technik in den Dienstleistungsbereichen zu verringern.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Interhotel entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, seiner Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Hauptdirektors der INTERHOTEL.

(2) Das Interhotel entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben, ins-